

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 168/89

Anmeldenummer: 85 108 706.4

Veröffentlichungs-Nr.: 0 174 462

Bezeichnung der Erfindung: Werkzeugwechsellvorrichtung für Industrieroboter

Klassifikation: B25J 15/06

ENTSCHEIDUNG
vom 10. Juli 1991

Anmelder: C. & E. FEIN GmbH & Co.

Stichwort:

EPÜ Art. 123 (2); Regel 51 (4)

Schlagwort: "Unzulässige Änderungen im Beschwerdeverfahren beseitigt"
"Zurückverweisung an die Vorinstanz"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 168/89

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer
vom 10. Juli 1991

Beschwerdeführer:

C. & E. FEIN GmbH & Co.
Leuschnerstraße 41 - 47
Postfach 172
D-7000 Stuttgart (DE)

Vertreter:

Witte, Alexander, Dr.-Ing.
Witte, Weller & Hilgenfeldt
Augustenstraße 7
D-7000 Stuttgart 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.02.098 des
Europäischen Patentamts vom 4. Oktober 1988, mit
der die europäische Patentanmeldung
Nr. 85 108 706.4 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: J. du Pouget de Nadaillac
M. Schar

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 12. Juli 1985 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 85 108 706.4 (Veröffentlichungsnummer 174 462) wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des europäischen Patentamts vom 4. Oktober 1988 zurückgewiesen. Die mit Schreiben vom 3. Dezember 1987 in der Form eines Hauptantrags und zweier Hilfsanträge eingereichten Patentansprüche bildeten Gegenstand dieser Entscheidung.
- II. Vor der Zurückweisung hatte die Prüfungsabteilung in einer Mitteilung gemäß Regel 51 (4) EPÜ der Beschwerdeführerin mitgeteilt, daß sie beabsichtige, ein europäisches Patent auf der Grundlage der Unterlagen nach dem zweiten Hilfsantrag zu erteilen. Mit der Eingabe vom 22. Juni 1988 hat sich die Beschwerdeführerin jedoch nicht einverstanden erklärt und beantragt die Erteilung auf der Basis des Hauptantrags.
- III. Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, der Gegenstand des Anspruchs 1 des Haupt- und des ersten Hilfsantrags gehe wegen des Fehlens zweier Merkmale, nämlich der integrierten Führungen und des Ausstoßers, über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus und verstoße damit gegen Artikel 123 (2) EPÜ. Dagegen wäre der Anspruch 1 nach dem zweiten Hilfsantrag zulässig, da er diese zwei Merkmale beinhalte.
- IV. Die Beschwerdeführerin legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein und beantragte ein Patent im Umfang des Hauptantrags oder eines der zwei Hilfsanträge vom 3. Dezember 1987 zu erteilen und stellte des weiteren den Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

V. Am 27. Juni 1991 teilte die Beschwerdekammer mit Telecopy mit, daß sie eine Ladung zur mündlichen Verhandlung am 26. November 1991 beabsichtige.

Danach nahm die Beschwerdeführerin mit Telefax vom 8. Juli 1991, bestätigt mit Brief am 9. Juli 1991, den ersten, den zweiten und den vierten Antrag zurück und beantragte nun, das nachgesuchte Patent im Umfang des zweiten Hilfsantrags vom 3. Dezember 1987 zu erteilen.

VI. Der nun geltende Anspruch 1 hat den folgenden Wortlaut:

"Vorrichtung zum Wechseln von Werkzeugen, Greifern und anderen durch einen Industrieroboter handhabbaren Einrichtungen (1), umfassend ein Oberteil (7) sowie ein Unterteil (6), welche durch ein mit einem Gegenstück (16) in Eingriff bringbares hakenförmiges Gebilde (4) aneinander fixierbar sind, dadurch gekennzeichnet, daß das hakenförmige Gebilde (4) an einem parallel zu einer Längsachse des Oberteils (7) durch eine Antriebseinheit (3) linear verschiebbaren Element gehalten ist, daß das Oberteil (7) bei einer offenen Stellung des hakenförmigen Gebildes (4) in eine Vorjustierstellung zum Unterteil (6) bringbar ist, daß in der Vorjustierstellung das hakenförmige Gebilde (4) durch eine Relativverschiebung zu einer Kulisse (5) von der offenen Stellung in eine das Gegenstück (16) hintergreifende Zwischenstellung schwenkbar ist, daß das hakenförmige Gebilde (4) durch eine Linearverschiebung vom Unterteil (6) weg in eine das Gegenstück (16) haltende Schließstellung bringbar ist, in welcher das Oberteil (7) und das Unterteil (6) in einer definierten Endstellung positioniert sind, daß das Oberteil und das Unterteil jeweils ein Gehäuse (7, 6) mit Einfahrschrägen (10) und Führungen (17, 18) aufweisen und daß die lineare Antriebseinheit (3) mit einem Ausstoßer (15) versehen ist."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Zurückweisungsgrund der Vorinstanz ist durch die Vorlage des dem im Prüfungsverfahren gestellten zweiten Hilfsantrag entsprechenden Anspruchssatzes ausgeräumt, indem damit beide Merkmale, deren Weglassen von der Vorinstanz gerügt wurde, wiedereingeführt sind.
3. Gegenüber der ursprünglichen Fassung des Anspruchs 1 ist der jetzige Wortlaut des Anspruchs 1 beträchtlich geändert. Eine Prüfung seiner Fassung zeigt jedoch, daß der gleiche Gegenstand mit anderen Begriffen beansprucht wird. Mit diesen Begriffen wird die Betriebsart der Vorrichtung jedoch besser dargestellt. Zudem findet diese Fassung ihre Stütze im gesamten Umfang der ursprünglichen Beschreibung und der zugehörigen Zeichnungen. Der vorliegende Anspruch 1 ist daher unter dem Gesichtspunkt des Artikels 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.

Die geltenden Ansprüche 2 bis 8 sind entweder durch die ursprüngliche Beschreibung oder durch die ursprünglichen Ansprüche gestützt und sind daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

4. Mit der Mitteilung gemäß Regel 51 (4) EPÜ hat die Prüfungsabteilung bereits zu den Fragen Neuheit und erfinderische Tätigkeit im positiven Sinne Stellung genommen. Die Kammer sieht keinen Grund in dieser Hinsicht von der Feststellung der Prüfungsabteilung abzugehen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent auf der Grundlage der in der Mitteilung der ersten Instanz gemäß Regel 51 (4) EPÜ angegebenen Unterlagen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

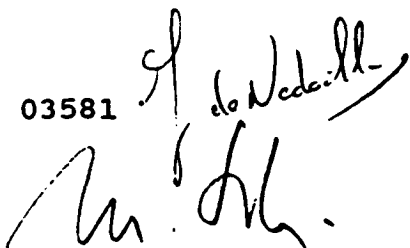


S. Fabiani



G. Szabo

03581



G. de Medailla